

14/SN-182/ME



An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND – ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TEL.: (01) 406 15 80 / FAX (01) 406 15 80 54
E-mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 23. September 2004
ba/st
Stellungnahme BGStG

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden.
GZ: BMSG-40101/0008-IV/1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu dem o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten, die auch im elektronischen Weg und in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als Basisgesetz des Bundes gegen Diskriminierung behinderter Menschen begrüßt. Der KOBV Österreich bedauert, dass es nicht möglich war, mit den Vertretern der Länder einen Konsens für die Schaffung eines bundeseinheitlichen Behindertengleichstellungsgesetz herzustellen. Der rasche Abschluss von Art. 15 a B-VG Vereinbarungen mit den Ländern zur Festlegung gemeinsamer Standards und Verfahrensnormen ist unbedingt erforderlich.

Weiters wird gefordert, Gleichstellungsbestimmungen in die jeweiligen Materiengesetze aufzunehmen und entsprechende Übergangsfristen vorzusehen, um dem einzelnen auch eine tatsächliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere die Mitarbeit der übrigen Ministerien einzufordern, die an der Entstehung des vorliegenden Gesetzeswerkes bisher bedauerlicher Weise weitgehend unbeteiligt geblieben sind.

Gefordert wird darüber hinaus, dass die Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache als eigenständige Sprache wieder– wie im Vorbegutachtungsentwurf vorgesehen – in das Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen wird, was rechtssystematisch durchaus im Rahmen des BGStG sinnvoll erscheint. Der bloße Verweis in den erläuternden Bemerkungen auf eine Verankerung im Art. 8 B-VG ist nicht zufriedenstellend, da derzeit nicht absehbar ist, wann eine solche tatsächlich erfolgen wird. Gegen eine Aufnahme in das B-VG würde grundsätzlich kein Einwand bestehen, wenn die entsprechende Novelle gleichzeitig mit dem BGStG beschlossen werden würde.

Zum Verfahren ist allgemein anzumerken, dass die Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens unter Einsatz von Mediation nicht nur im Hinblick auf die Entlastung der Gerichte sondern insbesondere zur Vermeidung des Prozesskostenrisikos ausdrücklich begrüßt wird. Um das Kostenrisiko im gerichtlichen Verfahren von vornherein zu begrenzen, wird angeregt, für die Bewertung des Streitgegenstandes eine Grenze gesetzlich vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 § 3:

§ 3 sollte um einen Abs. 3 ergänzt werden, wonach vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch Personen erfasst sind, welche eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.

Zu Artikel 1 §§ 5 und 6:

Für die Beurteilung, ob eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 Abs. 2 bzw. Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, ist ein Verweis den Stand der Technik sowie auf die vom Österreichischen Normungsinstitut erlassenen Normen einzufügen.

Zu Artikel 1 § 9:

Der Unterlassungsanspruch im Abs. 2 sollte nicht nur im privatrechtlichen Bereich sondern auch im Bereich der Hoheitsverwaltung eingeräumt werden. Abs. 1 wäre um einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zu erweitern.

Abs. 1 und Abs. 2 sind um einen Mindestbetrag für den immateriellen Schadenersatzanspruch zu ergänzen.

Zu Artikel 1 § 10:

Die 14-tägige Frist in den Absätzen 3 und 7 sollte auf 6 Wochen verlängert werden.

Zu Artikel 1 § 13:

Gefordert wird, hier eine echte Beweislastumkehr entsprechend Art. 10 der EU-Richtlinie 2000/78EG vorzusehen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung ist nicht richtlinienkonform und sollte daher lauten wie folgt:

„Wenn sich eine betroffene Person vor Gericht auf eine ihr zugefügte Diskriminierung oder Belästigung nach diesem Bundesgesetz beruft, hat sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Dem Beklagten obliegt der Beweis, dass die behauptete Diskriminierung oder Belästigung nicht vorliegt.“

Zu Artikel 1 § 14:

Das Verbandsklagerecht sollte nicht nur den im Entwurf genannten Interessenvertretungen sondern darüber hinaus allen im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes vertretenen Organisationen eingeräumt werden. Darüber hinaus sollte das Verbandsklagerecht nicht nur im konkreten Anlassfall sondern auch bei abstrakter Diskriminierung vorgesehen werden.

Ergänzungsforderungen:

Vorgeschlagen wird, darüber hinaus Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, zur Herstellung von Barrierefreiheit **Zielvereinbarungen** mit Unternehmen der verschiedenen Wirtschaftsbranchen (wie auch im deutschen Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen) zu treffen.

Im Entwurf fehlt eine Regelung über die **Vertretungsbefugnis vor den Gerichten**. Neben der Vertretungsmöglichkeit durch Rechtsanwälte und gesetzliche Interessenvertretungen sollte jedenfalls eine Regelung in Entsprechung des § 40 Abs. 2 Z 3a ASGG aufgenommen werden, wonach sich Mitglieder der im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes unmittelbar oder mittelbar vertretenen Verbände durch die jeweiligen Funktionäre oder Arbeitnehmer der Verbände, denen die Mitglieder angehören, vertreten lassen können. Diese Vertretungsmöglichkeit sollte auch vor den Gerichten zweiter Instanz eingeräumt werden. Den genannten Verbänden ist – wie den gesetzlichen Interessenvertretungen im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren - ein Anspruch auf Geltendmachung eines (pauschalierten) Aufwandsersatzes einzuräumen.

Zu Art. 2 § 7 a:

Gefordert wird eine Ergänzung um einen Absatz 4, wonach vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch Personen erfasst sind, welche eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.

Zu Artikel 2 § 7 j:

Die im Abs. 5 vorgesehene Frist von 14 Tagen zur Erhebung der Klage ist unangemessen kurz und sollte auf 6 Wochen ausgedehnt werden.

Auch hier fehlen Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis vor den Gerichten und wären diesbezüglich Ergänzungen entsprechend der Ausführungen zum BGStG aufzunehmen.

Zu Artikel 2 § 7 k:

Auch hier wäre die 14tägige Frist in den Absätzen 3, 4 und 6 auf 6 Wochen zu erhöhen.

Zu Artikel 2 § 7 o:

Gefordert wird, eine echte Beweislastumkehr vorzusehen, und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 1 (§ 13) verwiesen.

Zu Artikel 2 § 7 p:

Zu den Ausführungen zur Verbandsklage (Art. 1 § 14) wird verwiesen.

Ergänzende Forderungen zur Stärkung der Position der Behindertenvertrauenspersonen:

Die Behindertenvertrauenspersonen sind gemeinsam mit dem Betriebsrat die wichtigsten Akteure für die Behindertenpolitik in der Arbeitswelt und tragen wesentlich zur Integration behinderter Arbeitnehmer bei. Durch den Einsatz der Behindertenvertrauenspersonen gelingt es in einer Vielzahl von Fällen, Probleme zwischen Arbeitgebern und behinderten Arbeitnehmern von vornherein gütlich zu bereinigen. Um die Vertretung der behinderten Arbeitnehmer noch effizienter wahrnehmen zu können, fordert der KOBV Österreich in weitestgehendem Einklang mit den Ergebnissen des Arbeitskreises zur Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsgesetzes, die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen im Behinderteneinstellungsgesetz klarer festzuschreiben.

Folgende Gesetzesänderungen werden gefordert:

- § 8 Abs. 2 BEinstG:

Diese Bestimmung soll ergänzt werden wie folgt:

„Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (§12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften, der Behindertenvertrauensperson sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat;..... „

- § 22 a Abs. 6 BEinstG:

Der 2. Satz soll ergänzt werden wie folgt:

„Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode und verlängert sich bis zur Durchführung der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen.“

- § 22 a Abs. 7 BEinstG:

Der letzte Satz soll wie folgt ergänzt werden:

„Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Behindertenvertrauensperson zu jeder Betriebsratsitzung rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.“

- **§ 22 a Abs. 8 lit c BEinstG:**

soll ergänzt werden wie folgt:

„Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Arbeitnehmer/Innen hinzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die BVP berechtigt mindestens 2 mal pro Kalenderjahr eine Betriebsversammlung der begünstigt und begünstigbaren Behinderten abzuhalten.“

- **§ 22 a Abs. 8 lit. d BEinstG:**

soll ergänzt werden wie folgt:

„an den Sitzungen und meinungsbildenden Gremien des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.“

- **§ 22 a Abs. 8 BEinstG**

soll um eine lit. e ergänzt werden, die lautet:

„Arbeitnehmer/Innen die von Behinderung bedroht sind zu informieren und zu beraten.“

- **§ 22 a Abs. 9 BEinstG:**

soll ergänzt werden wie folgt:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere hat er die Behindertenvertrauensperson über substantielle das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten wie z.B.: Beginn, Ende und Veränderung von Dienstverhältnissen behinderter Arbeitnehmer/Innen, über Arbeitsunfälle, über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr und über Beiziehung einer Arbeitsassistentin zu informieren.“

- **§22 a Abs.11 BEinstG:**

Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern:

„Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist befugt, mindestens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.“

- **§22 a Abs.13 BEinstG:**

Auch die Konzernbehindertenvertrauensperson soll befugt sein, mindestens zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern.

Zu Artikel. 3 § 13b:

Die Bezeichnung müsste richtig „Anwalt für Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen“ lauten.

Zu Artikel 3 § 13d:

Die im Abs. 1 vorgesehene Funktionsdauer sollte auf 5 Jahre verlängert werden.

Der Behindertenanwalt sollte tunlichst dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, und wäre der Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

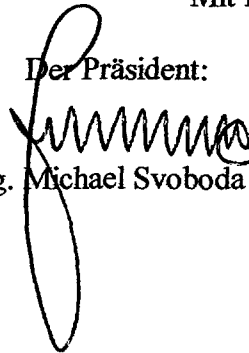
Die im Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Enthebung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erscheint im Hinblick auf die im § 13 c Abs. 1 vorgesehene Weisungsfreiheit bedenklich und sollte daher entfallen.

Der KOBV-Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. Michael Svoboda



Die Generalsekretärin:

Dr. Regina Baumgartl

